

Umsetzung der Recyclinggipsverordnung?

Dr. Artur Eder

Rechtliche Grundlage – Recyclinggips-Verordnung

- Trennpflicht und trockene Lagerung der drei folgenden Gruppen
 - Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten, Gips-Feuerschutzplatten und Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten) sowie imprägnierte Gipsplatten, imprägnierte Gips-Wandbauplatten, imprägnierte Gips-Feuerschutzplatten und imprägnierte Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten)
 - Gipsfaserplatten
 - Calciumsulfatestrich
- nicht für die Verwertung geeignete Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrich sind ebenfalls vor Ort zu trennen, falls eine Schad- und Störstofferkundung durchgeführt wurde
- ist die Trennung vor Ort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Betriebsanlage zu erfolgen

Rechtliche Grundlage – Recyclingsgips-Verordnung

- Bauherr und Bauunternehmer sind für die Trennung und trockene Lagerung verantwortlich
- Bauherr ist für die Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Einrichtungen verantwortlich
- Bauherr und Bauunternehmer haben die Trennung zu dokumentieren und die Dokumentation min. sieben Jahre nach Abschluss des Abbruchs oder Neubaus eines Bauwerks aufzubewahren
- Verunreinigungen mit Verunreinigungen wie Asbest, KMF, Calciumsulfatestrich, etc. sind weitestgehend zu vermeiden
- Abfälle, bei denen eine Kontamination, die im Rahmen der nachfolgenden Aufbereitung nicht entfernt werden kann, bekannt oder zu vermuten ist, dürfen nicht für die Herstellung von RC-Gips verwendet werden.

Rechtliche Grundlage – Recyclingsgips-Verordnung

- Zulässige Abfallart für die Herstellung von RC-Gips
 - 31438 Gips
 - Kein Gips mit Asbestgehalt >0,008 M%
 - Kein Tunnelausbruchmaterial
 - Keine Calciumsulfatestrichabfälle
- Hersteller von RC-Gips muss durch Eingangskontrolle durchführen
 - Auf unzulässige Verunreinigungen ist zu prüfen
 - z.B. Asbest 0,008 M%
 - Identitätskontrollen mindestens alle 5.000 t

Vorgaben des BAWP 2023

- Die Ablagerung von „Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten), ausgenommen
 - jene Platten, bei denen im Zuge der Eingangskontrolle einer Recyclinganlage für Gipsabfälle nachweislich festgestellt wurde, dass sie nicht von ausreichender Qualität sind, um daraus spezifikationsgerechten RC-Gips herzustellen und
 - RC-Gips aus der Aufbereitung der Platten in einer Recyclinganlage, der die Qualitätsanforderungen des Recyclings zur Erzeugung eines RC-Gipses nachweislich nicht einhält, insbesondere, wenn der Asbestgehalt gemäß dem Stand der Technik über dem Grenzwert von 0,008 Masseprozent liegt,

ist verboten.

Vorgaben des BAWP 2023

- d.h. Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten dürfen ab 2026 nur deponiert werden dürfen, wenn sie bei der Eingangskontrolle von dem Recyclingverfahren ausgeschlossen wurden oder wenn der aus ihnen hergestellte RC-Gips aus der Aufbereitung die Qualitätsanforderungen nicht einhält
- Eine Anlieferung z. B. direkt von einer Baustelle an die Deponie ist unzulässig. Der Nachweis kann über eine formfreie Bestätigung des Betreibers der Recyclinganlage erfolgen (z. B. über eine Abfallinformation).

Information RBV– Verwertung von Gipsplatten und Gipsbauteilen vom Juli 2025

- Trennpflicht und trockene Lagerung der vier folgenden Gruppen
 - Gipsplatten (mit Karton- oder Vliesummantelung)
 - Gips-Wandbauplatten (massive Platten aus Stuckgips, Gipsdielen, Vollgipsplatten, Gipsbausteine)
 - Gipsfaserplatten (faserverstärkt, ohne Karton)
 - Calciumsulfatestrich (Anhydritestrich)
- Nicht recyclingfähig sind Gipsplattenabfälle mit
 - Schadstoffen wie Asbest oder künstliche Mineralfasern
 - Störstoffanteil >10 Vol% mit Anhaftungen von Fremdmaterialien wie Holz, Kunststoff, Fliesenreste, Porenbeton

Annahmekriterien der GzG in Stockerau

- Platten ohne Störstoffe **recycelbar**



Gipsplatten



Gips-Wandbauplatten



Gips-Feuerschutzplatten



Gipsvliesplatten)



imprägnierte Platten



Gipsfaserplatten



Gipsplatten – Akustikplatten

Quelle: <https://gzg.at/> Annahmekriterien (Fotos: Saint-Gobain, wastebox.biz)

Annahmekriterien der GzG in Stockerau

- Platten mit folgenden Störstoffen ≤ 20 Vol.-% sind **recycelbar**



Fliesen und Fliesenkleber



Gipsputze*



Elektroinstallationen



Metall- & Holz(Profile)



Folien, Plastik & andere Kunststoffteile



Holz & Holzwolle



Andere Abfälle

* Nur mit Nachweis auf Asbestfreiheit recyclingfähig

Annahmekriterien der GzG in Stockerau

- Platten mit folgenden Schad- und Störstoffen 0 Vol.-% **nicht recycelbar**



Asbest



Dämmstoffe



Zementputze



Porenbeton



Ziegel



Kalksandstein



Fliessestriche



Schilf- und Strohmatten



Mineralfaserplatten-Akustikplatten

Probleme in der Praxis – offene Fragestellungen

- Im Rahmen der Schad- und Störstofferkundung muss/soll bereits festgelegt werden, ob eine Verwertung möglich ist?
- Der Verwerter entscheidet über Verwertbarkeit
- Identitätskontrollen min. alle 5.000 t durch den Verwerter
- Aktuell gibt es nur einen Verwerter in Österreich (GzG)
- In den Annahmekriterien der GzG finden sich keine Informationen zu Calciumsulfatestrich, da dieser nicht übernommen wird. Gem. RC-Gips-VO ist die Verwertung von Calciumsulfatestrich nicht vorgesehen! Gibt es eine Anlage zur Verwertung von Calciumsulfatestrich?

Probleme in der Praxis – offene Fragestellungen

- Anfallsmenge in A in 2019 49.000t (Quelle: BAWP 2023), lt unbestätigten Quellen ca. 110.000t/a, Kapazität der GzG 60.000t/a
- es gibt Gespräche für eine regionale Übernahmestelle in Tirol
- Hat der Nachweis auf < 0,008% Asbest im Zuge der SSE zu erfolgen?
(REACH-VO Anhang XVII: Verbot zur Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern sowie Erzeugnisse und Gemische, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden)
CLP-VO: Kennzeichnungspflicht >0,1% Asbest
- Annahmekriterium: 0% KMF: Feststellung augenscheinlich oder durch Messung? Ist dies unabhängig davon, ob die KMF gefährlich ist oder nicht? Die RC-Gips-VO legt keinen Grenzwert fest, auch nicht im Produkt

Fazit

- Aktuell gibt es in Österreich eine Monopolstellung der GzG hinsichtlich der Verwertung von Gipsabfällen
- jeder befugte Sammler kann bzw. muss an die GzG anliefern dürfen, nicht nur die regionale Übernahmestelle
- Die RC-Gips-VO sieht die Trennung von nicht verwertbaren Gipsabfällen an der Baustelle vor, während der BAWP die Entscheidung über die Nichtverwertbarkeit ausschließlich an der Verwertungsanlage sieht (auch nicht an der regionalen Übernahmestelle oder beim befugten Sammler)
- Die Angabe von 0% Schadstoffgehalt (z.B. KMF) ist nicht wissenschaftlich, da dies zumindest die Bestimmungsgrenze der Methode sein muss. Ob diese Beurteilung durch Messung oder augenscheinlich erfolgen muss/kann, ist unklar

Fazit

- Es ist unklar, inwieweit im Rahmen der SSE eine Nicht-Verwertbarkeit deklariert werden kann/darf/muss
- Muss dem Verwerter ein analytischer Nachweis für die „Asbestfreiheit“ und „KMF-Freiheit“ erbracht werden?

**Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit!**